Handwerkskammer Reutlingen

Ausnahmebewilligung gemäß § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)

Wer kann eine Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO beantragen?

Personen, die Staatsangehörige der europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates über das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind.

Wonach richtet sich die Erteilung?

Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung richtet sich nach § 9 HwO i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 oder 3 EU/EWR HwV (EU/EWR-Handwerk-Verordnung).

Die zur Erteilung der Ausnahmebewilligung notwendige Berufserfahrung besitzt, wer in seinem Herkunftsstaat eine wesentliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig in Voll- oder Teilzeit ausgeübt hat (Abs. 2) oder als Betriebsverantwortlicher (Abs. 3) tätig war:

Die notwendige Berufserfahrung nach Abs. 2 besitzen u.a. Personen, die

- mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche tätig waren, sofern diese Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor Antragstellung zurück liegt,
- mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche tätig waren, wenn eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
- mindestens 4 Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche tätig waren, wenn eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
- mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Selbstständige und mindestens 5 Jahre als Arbeitnehmer tätig waren, sofern diese Tätigkeit nicht länger als 10 Jahre vor Antragstellung beendet wurde, oder
- mindestens 5 Jahre in einer leitenden Stellung eines Unternehmens tätig waren, wovon mindestens 3 Jahre eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben sowie Verantwortung für mindestens eine Abteilung und eine mindestens 3-jährige Ausbildung stattgefunden hat (gilt nicht für das Friseurhandwerk)

Betriebsverantwortliche Personen sind gemäß § 2 Abs. 3 diejenigen, die

- als Leiter*in des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung tätig waren,
- als Stellvertreter*in eines/r Inhaber*in oder eines/r Leiter*in, wenn mit dieser Stellung Verantwortung verbunden war, die mit der Verantwortung der vertretenden Person vergleichbar ist, tätig war, oder
- in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens tätig waren.

Wie kann die notwendige Berufserfahrung nachgewiesen werden?

Die notwendige Berufserfahrung nach Abs. 2 und Abs. 3 wird über eine sog. EU-Bescheinigung nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um die EU-Bescheinigung über Zeiträume praktischer Berufserfahrung nach den Bestimmungen der Richtlinie 2013/55/EU Art. 17 Abs. 1 Buchstabe A des europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

WICHTIG: Sie erhalten die EU-Bescheinigung bei den zuständigen Stellen in Ihrem Herkunftsland.

Wie und wo beantrage ich eine Ausnahmebewilligung?

Die Ausnahmebewilligung beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk Sie sich selbstständig machen wollen oder der Betrieb liegt, in dem Sie die fachlich-technische Betriebsleitung übernehmen wollen. Sie stellen einen förmlichen Antrag. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.hwk-reutlingen.de/downloads

Antragsformular
hwk-reutlingen.de/downloads

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Berufsabschlusszeugnisse
 - mit einer beglaubigten Übersetzung
 - ggf. der Anerkennungsbescheid
- EU-Bescheinigung
- ggf. sonstige Nachweise

WICHTIG: Können Sie die Voraussetzungen des § 9 HwO i.V.m. § 2 EU/EWR HwV nicht nachweisen, besteht für Sie ggf. noch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme-bewilligung gemäß § 8 HwO.

Was kostet eine Ausnahmebewilligung?

Die Gebühren für die Erteilung der Ausübungsberechtigung werden entsprechend der Gebührenordnung nach Aufwand ermittelt.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich gerne an die Handwerkskammer!